

Bekanntmachung

Beschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Gars-Bahnhof IV“ als Satzung

Der Marktgemeinderat Gars a. Inn hat mit Beschluss vom 24.07.2007 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Gars-Bahnhof IV“ i.d.F. vom 24.07.2007 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Gars-Bahnhof IV“ in Kraft.

Die Änderung betrifft die Grundstücke Fl.Nrn.: 804/3 und 804/79 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn.: 804/45, 804/74, 804/86, 804/75 und 804/83 der Gemarkung Mittergars. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Gars-Bahnhof IV“ und seine Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn, Hauptstraße 3, 83536 Gars a. Inn, Zi.Nr. 2 während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der *Gemeinde* geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gars a. Inn, den 25.07.2007


Otter, 1. Bürgermeister



angeschlagen am: 27.07.2007
abgenommen am: 20.08.2007

Gars a. Inn, den 20.08.2007

I.A. Brumbauer

